

41. Klage des Gläubigers aus der Schuldübernahme.

I. Hilfssenat. Ur. v. 10. Februar 1882 i. S. B. (Bekl.) w. B. namens der Erben B. (Kl.) Rep. IV a. 150/81.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

L., Besitzer eines in Holstein belegenen Landgutes, auf welchem eine verzinliche Darlehnschuld desselben für B. protokolliert stand, verkaufte das Gut an den Beklagten B., welcher die Schuld in Anrechnung auf das Kaufgeld als seine persönliche Schuld übernahm. Nach dem Tode des B. klagten seine Rechtsnachfolger auf Grund dieses Abkommens zwischen L. und B. gegen den letzten Zinsen des Kapitals ein. In der ersten Instanz von der Klage entbunden, wurde Beklagter in der zweiten Instanz antragsmäßig verurteilt. Diese Entscheidung ist von dem Reichsgerichte bestätigt aus folgenden

Gründen:

... „Fraglich kann nur sein, ob der Beklagte und sein Mitkontrahent L. bei dem Abkommen bezüglich der Schuldübernahme beabsichtigt haben, zugleich zum Vorteile des Gläubigers B. zu handeln und demselben in der Person des Beklagten einen neuen Schuldner zu gewähren oder doch zu offerieren. Daß dies dem Interesse des L. entsprochen haben würde, welcher durch eine entsprechende Annahmeerklärung des Gläubigers seiner Verpflichtung enthoben werden konnte, ist außer

Zweifel. Aber auch dem Beklagten mußte es von Interesse sein, dem Gläubiger durch das Erbieten der Übernahme der persönlichen Schuld des Verkäufers den Vorteil zu offerieren, daß infolge des Zusammenstehens der persönlichen Schuld und des Pfandbesizes in einer Hand die Notwendigkeit der getrennten Geltendmachung zunächst des persönlichen Anspruches und dann erst der Pfandschuld, mit anderen Worten die *exceptio excussionis personalis*, umgangen wurde, da gerade dieser Vorteil für den Gläubiger bestimmend sein konnte, den dem Verkäufer gewährten Kredit auch für den Beklagten fortbauern zu lassen. Wenn hiernach eine dementsprechende Absicht der Kontrahenten bei dem zwischen ihnen getroffenen Abkommen unterstellt werden muß, so ist es für die rechtliche Konstruktion der Beziehungen des Gläubigers zu dem Abkommen gleichgültig, ob dasselbe als ein Vertrag mit unmittelbarer Zuwendung eines Vorteiles an einen Dritten, oder vielmehr als eine Kollektivofferte der Kontrahenten an den Gläubiger aufgefaßt wird, da in der auf Grund des Abkommens von den Rechtsnachfolgern des Gläubigers angestellten Klage sowohl eine Aneignung des demselben ausbedungenen Vorteiles, als eine Acceptation der bis dahin nicht zurückgezogenen Kollektivofferte zu finden ist (vgl. u. a. Gareis, *Vertr. zu Gunsten Dritter* §§. 13. 72, und *Erk. des R.D.S.G.'s in Seuffert, Archiv* Bd. 33 Nr. 146).“